

S a t z u n g

des Heimat- und Volkstrachtenverein

” D ‘ Stoapfälzer Amberg 1954 e.V. ”

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen:

Heimat- und Volkstrachtenverein ”D’ Stoapfälzer Amberg 1954 e.V.”

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Der Verein hat seinen Sitz in Amberg.

Geschäftsjahr des Vereins ist das laufende Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein hat den Zweck der Erhaltung bodenständiger Heimat- und Volkstrachten, der Sitten und Gebräuche, Volksmusik, Volkslied und Volkstanz. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts ”Steuerbegünstigte Zwecke” der Abgabenordnung, insbesondere durch

- a) Ausübung des Volkstanzes, der Volksmusik und des Volksliedes.
- b) Teilnahme an Veranstaltungen zur Ausübung des Volkstanzes, der Volksmusik und des Volksliedes mit anderen Vereinen.
- c) Abhaltung von Lehrgängen, Kursen und Versammlungen.
- d) Anschaffung und Instandhaltung vereinseigener Trachten und Musikinstrumente.
- e) Bau und Unterhaltung eines Vereinsheimes.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus aktiven, passiven und Ehrenmitgliedern. Ferner ist eine Jugendgruppe angeschlossen. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Diese erfolgt auf schriftlichen Antrag. Bei Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet die Mehrheit der Vorstandschaft. Lehnt diese den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

- a) Aktives Mitglied kann werden, wer das 18. Lebensjahr erreicht hat, im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte u. eines unbescholtenen Rufes ist; wer eine Volkstracht besitzt oder sich bereit erklärt, eine solche zu tragen.
- b) Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
- c) Aktive Mitglieder erhalten bei 20- bzw. 40- jähriger Mitgliedschaft die Ehrennadel in Silber bzw. Gold
- d) Verzieht ein Mitglied nach Auswärts, muss es unaufgefordert seinen Beitrag weiterbezahlen, wenn es seine rechtskräftige Mitgliedschaft im Stammverein aufrechterhalten will. Andernfalls wird ihm die Zeit der Abwesenheit nicht angerechnet.
- e) Zu Ehrenmitglieder können nur diejenigen ernannt werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben.
- f) Alle aktiven, passiven, und Ehrenmitglieder haben volles Stimmrecht.
- g) Passives Mitglied kann jeder Unbescholtene (Mann oder Frau) werden, der an der Trachtensache Interesse hat, aber nicht aktiver Trachtenträger sein will. Durch ihre Unterstützung ermöglichen die passiven Mitglieder dem Verein die Pflege der alten Trachten. Tänze, Sitten und Gebräuche. Der Beitrag für passive Mitglieder entspricht dem der aktiven Mitglieder. Passive Mitglieder erhalten bei 20- bzw. 40- jähriger Mitgliedschaft eine Vereinsnadel.
- h) Zur Jugendgruppe gehören alle Kinder und Jugendliche des Vereins bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, danach wechseln sie automatisch in die Erwachsenengemeinschaft. Verantwortlich für die Jugendarbeit ist der Jugendleiter und dessen Stellvertreter. Beide handeln im Einvernehmen mit der Vorstandschaft. Der Jugendleiter vertritt die Jugend im Vorstand. Im übrigen gelten die Jugendrichtlinien des Gauverbandes Oberpfalz.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

a) Rechte

Jedes Mitglied kann an allen vom Verein geschaffenen Einrichtungen teilnehmen. Es hat das Recht, sich beschwerdeführend an die Mitgliederversammlung zu wenden und seine Wünsche und Meinungen kundzugeben. Wird ein Mitglied zu Tagungen oder Veranstaltungen vom Verein an einen anderen Ort bestimmt, hat es Anspruch auf Entschädigung der Reisekosten (Zehrgeld kann von Fall zu Fall durch den Vorstand festgelegt werden).

b) Pflichten

Jedes Mitglied hat die Pflicht, im Jahr mindestens eine Vereinversammlung zu besuchen. Erfüllt ein aktives Mitglied seine Bedingungen nicht, so wird es als passives Mitglied weitergeführt.

c) Austritt bzw. Ausschluss

Der Austritt steht jedem Mitglied frei, es muss aber seine Verpflichtungen dem Verein gegenüber voll erfüllen. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Schluss eines Kalenderjahres. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Ein Mitglied kann

mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es gröblich gegen die Vereinsinteressen verstößt. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des eingeschriebenen Briefes beim Vorstand eingelegt werden. Über die Berufung wird in der nächsten Mitgliederversammlung entschieden. Macht ein Mitglied von der Berufung keinen Gebrauch, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass eine gerichtliche Anfechtung nicht mehr möglich ist.

§ 5

Stimmrecht und Wählbarkeit

Wahl- und Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder, die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wählbar sind alle Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 6

Der Vorstand

- a) **Der Vorstand besteht aus:**
dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem 1. Schriftführer, dem 1. Kassier und dem 1. Jugendleiter;
- b) **Der erweiterte Vorstand besteht aus:**
dem 2. Schriftführer, dem 2. Kassier, dem 2. Jugendleiter, dem 1. und 2. Vortänzer und Beisitzer.

Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, ist in der nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied hinzuzuzählen.

Vorstand gem. § 26 BGB ist der 1. und der 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen vertritt den Verein allein. Im Innenverhältnis darf der 2. Vorsitzende nur tätig werden, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

Der Schriftführer erledigt alle schriftlichen Arbeiten. Er ist für die ordnungsgemäße Protokollführung verantwortlich.

Dem Kassier obliegen die Kassengeschäfte. Er hat hierüber genauestens Buch zu führen und ist für das ihm anvertraute Vermögen haftbar. Der sich in seinen Händen befindliche Barbetrag darf 1000,00 DM nicht übersteigen.

Der Jugendleiter ist verantwortlich für die Jugendarbeit, sowie für gute Zusammenarbeit mit dem Verein, dem Gau und dem Stadtjugendring. Er vertritt die Jugend bei Versammlungen und Vorstandssitzungen. Der Vortänzer leitet die Volkstanzproben.

Der Fahnenträger ist verantwortlich für ordnungsgemäße Pflege und Unterbringung der Fahne an Ort und Stelle. Er sorgt dafür, dass bei Festen, Beerdigungen usw. die Fahne rechtzeitig zur Stelle ist.

Die beiden Revisoren revidieren die Kasse mindestens 1x jährlich.

§ 7

Versammlungen

Alljährlich findet eine Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) statt. Die Einladung erfolgt 4 Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich.

Anträge zu dieser Versammlung müssen vorher schriftlich oder mündlich an die Vorstandschaft eingereicht werden.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig. Die einfache Mehrheit entscheidet.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Schriftführer und vom ~~Vorstand~~ Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

Neuwahlen

Für die Durchführung der Wahlen der Vorstandsmitglieder in der Mitgliederversammlung ist ein dreigliedriger Wahlausschuss zu bilden. Dieser wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.

Die Wahlen erfolgen grundsätzlich in geheimer Abstimmung mittels Stimmzetteln.

Auf Antrag können Wahlen auch offen per Akklamation vorgenommen werden. Eine offene Wahl ist dann ausgeschlossen, wenn mehr als ein Wahlvorschlag vorliegt.

Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Sie verbleiben so lange im Amt, bis eine Neuwahl stattfindet.

Innerhalb einer Wahlperiode notwendige Neuwahlen gelten nur für die Restdauer der laufenden Wahlperiode.

§ 8

Protokolle und Leitung der Organe

Über jede Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen und aufbewahren ist.

Die Versammlungen und Sitzungen leitet der 1. Vorsitzende; bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende.

§ 9

Vereinsvermögen

Alles, was dem Verein gestiftet oder vom Verein erworben wurde, ist Eigentum desselben und kann nicht mehr zurückverlangt werden.

§ 10

Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitgliedern beschlossen werden, oder wenn der Verein aus weniger als 3 Mitgliedern besteht.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Amberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, mit dem Hinweis, dass bei Wiedererstellung des Vereins von derselben eine tatkräftige Unterstützung erwartet wird.

§ 11

Sonstiges

Irgendwelche Zusätze und Änderung der Satzung bedürfen des Beschlusses einer ordentlichen Mitgliederversammlung.

Von dieser Vereinssatzung erhält jedes Vorstandsmitglied eine Ablichtung. Die übrigen Mitglieder haben das Recht, Einsicht zu nehmen. Auf verlangen ist eine Kopie auszuhändigen.

§ 12

Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 08. April 2000 beschlossen. Sie tritt ab diesen Tage in Kraft.

Mit Inkrafttreten verlieren alle vorhergehenden Satzungen ihre Gültigkeit.

Amberg, den 08. Juli 2002

Vorstandsmitglied	Unterschrift
Hans Neudecker 1. Vorstand
Kurt Scharrer 2. Vorstand
Werner Mühling 1. Schriftführer
Karlheinz Gampel 1. Kassier
Sonja Neudecker 1. Jugendleiterin
Oswald Zeidler 2. Schriftführer
Kurt Scharrer 2. Kassier
Heide Leitner 2. Jugendleiterin
Hans Preuß (Stadtrat) Ehrenmitglied und Beisitzer